



MATHILDE-PLANCK-SCHULE LÖRRACH

Wintersbuckstraße 5
79539 Lörrach
Telefon: 07621 429 2000

Einjährige Berufsfachschule für Generalistische Pflegehilfe 1BFPH

Praxisleitfaden



Handreichungen zur Durchführung der einjährigen
generalistischen Pflegehelferausbildung an der
Mathilde-Planck-Schule Lörrach

Gültig ab Schuljahr 2024/25

☎ 07621 429 2000
✉ info@mpsloe.de
🌐 www.mpsloe.de

Angaben zur Person

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Email: _____



**Bitte führen Sie diese
Dokumentation
sorgfältig!**

Träger der praktischen Ausbildung

Adresse: _____

Telefon: _____

Ausbildungsverantwortliche Person:

Der Praxisleitfaden ist Eigentum der/des Auszubildenden.

Für die Führung des Heftes sowie die ständige Aktualisierung ist die/der Auszubildende selbst verantwortlich.

Der Praxisleitfaden wird der Fachlehrerin/dem Fachlehrer bei jedem Praxisbesuch zur Einsichtnahme vorgelegt.

Kontaktdaten der Schule

Adresse: Wintersbuckstraße 5

79539 Lörrach

Telefon: 07621-4292000

Email Schule: info@mpsloe.de

Schulleitung

Jonathan Dinkel

Abteilungsleitung Pflegehilfe

Friederike Mehl

Sekretariat

Frau Lehmann

Öffnungszeiten Sekretariat:

Mo – Fr 07:00h – 09:30h

10:45h – 12:45h

Mi + Do 13:45h – 16:00h

Telefonische Erreichbarkeit des Sekretariats:

Mo – Do 07:00 – 12:45 Uhr

13:45 – 15:00 Uhr

Fr 07:00 – 12:45Uhr

Inhaltsverzeichnis		
Vorwort	S. 1
Vorstellung der Schule	S. 2
Team der Berufsfachschule Generalistische Pflegehilfe	S. 2
Lernortkooperation	S. 3
Ausbildungsziel	S. 3
Pflichten der Schüler	S. 4
Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung	S. 4
Dauer und Struktur der Ausbildung	S. 4
Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts	S. 5
Kompetenzen für den Unterricht sowie für die praktische Ausbildung	S. 6
Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung	S. 7
Praxiseinsätze	S. 8
Wahlrecht, Erklärung der versch. Versorgungsbereiche		S. 8
Praxisanleitung		S. 9
Informationen zu den Leistungsnachweisen im theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule	S. 9
Informationen zu den Leistungsnachweisen in der praktischen Ausbildung, die Praxisbegleitung	S. 9
Hinweise zur Benotung	S. 10
Prüfung	S. 11
Schriftlicher Teil der Prüfung	S. 11
Mündlicher Teil der Prüfung	S. 11
Praktischer Teil der Prüfung	S. 11
Fehlzeiten	S. 12
Probezeit	S. 12

Ausbildung zum Generalistischen Pflegehelfer / zur Generalistischen Pflegehelferin 1BFPH

Vorwort

Aufgrund des anhaltenden Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen hat die Kultusministerkonferenz am 19.11.2019 ein kompetenzorientiertes Qualifikationsprofil für die Ausbildung generalistischer Pflegehelfer*innen an Berufsfachschulen verabschiedet. Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird der neue Bildungsplan in Baden-Württemberg eingeführt, der dieses kompetenzorientierte Qualifikationsprofil zur Grundlage hat.

Die Ausbildung der **generalistischen Pflegehilfe** gemäß **APrVgePflHi § 2** vermittelt Kompetenzen für eine qualifizierte Mitwirkung bei der von pflegeprozessverantwortlichen Fachpersonen geplanten Pflege, Versorgung und Betreuung zu pflegender Menschen aller Altersstufen in akut- und langzeitstationären sowie ambulanten Einrichtungen.

Auszubildende der generalistischen Pflegehilfe erwerben die Kompetenzen, ihnen übertragene Aufgaben in stabilen Pflegesituationen eigenverantwortlich zu übernehmen, durchzuführen und zu dokumentieren, wobei die Steuerungsfunktion hierfür der Pflegefachperson obliegt.

Die Kompetenzen der Pflegehelfenden sind auf dem Niveau des DQR 3 angesiedelt.

Der vorliegende Praxisleitfaden soll Schüler*innen, Praxisanleiter*innen und Lehrer*innen der Mathilde-Planck-Schule Lörrach - Berufsfachschule für generalistische Pflegehelfer*innen helfen, einen Überblick über die Inhalte der Ausbildung zu verschaffen. Zudem dient der Praxisleitfaden dazu, die praktischen Inhalte der Ausbildung detailliert zu dokumentieren. Dazu sind die praktischen Inhalte der Ausbildung in vier Kompetenzbereiche unterteilt.

Die Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Sie prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des Landeslehrplans entspricht und ob die praktische Ausbildung nach dem Ausbildungsplan erfolgt. Ist dies nicht der Fall, ist der Träger der praktischen Ausbildung zur Anpassung des Ausbildungsplans verpflichtet.

Dieser Praxisleitfaden ist in zwei Abschnitte unterteilt:

1. Der erste Abschnitt enthält neben den gesetzlichen Grundlagen wichtige Informationen zur theoretischen und praktischen Ausbildung.
2. Im zweiten Teil finden sich auszufüllende relevante Nachweise zur Ausbildung. Diese sind für die rechtlich erforderliche Dokumentation der Ausbildung sehr wichtig.

Vorstellung der Schule

Die Ausbildung der einjährigen Berufsfachschule für Generalistische Pflegehilfe (1BFPH) wird an der Mathilde-Planck-Schule in Lörrach absolviert. Die Schule gehört zum Landkreis Lörrach und ist im Regelbildungssystem des Landes Baden-Württemberg integriert.

Die ersten Ausbildungsgänge im Bereich Pflege wurden an der Mathilde-Planck-Schule 1986 mit der einjährigen Ausbildung Altenpflegehilfe eingeführt. 1987-1990 folgte die erste dreijährige Ausbildung in der Altenpflege an der Berufsfachschule für Altenpflege in Schopfheim. Im Jahr 2016 erfolgte der Umzug an den Standort Lörrach in neu ausgestattete Pflegeräume.

Die Mathilde-Planck-Schule arbeitet auf der Grundlage des schulinternen Leitbildes (siehe Homepage der MPS).

Team der Berufsfachschule Generalistische Pflegehilfe

Der Unterricht wird vom Kollegium der Mathilde-Planck-Schule Lörrach erteilt. Den Schwerpunkt der Organisation und des Unterrichts in der generalistischen Pflegehilfe tragen folgende Kollegen:

Abteilungsleitung:

Frau Mehl

friederike.mehl@mps.loe.schule-bw.de

Lehrkräfte:

Frau Müller

stefanie.mueller@mps.loe.schule-bw.de

Herr Schneider

philipp.schneider@mps.loe.schule-bw.de

Frau Koch

katharina.koch@mps.loe.schule-bw.de

Lernortkooperation

Eine enge Verbindung von schulischer und praktischer Ausbildung ist Voraussetzung für die Bildung von beruflicher Handlungskompetenz. Dieser Praxisleitfaden hat das Ziel, die Verzahnung zwischen beiden Lernorten zu intensivieren und zu erleichtern.

Ein regelmäßiger Kontakt zwischen Schule und ausbildenden Einrichtungen findet bereits bei den Praxisbesuchen der Auszubildenden durch die Lehrkräfte und bei den Praxisanleitertreffen statt. Darüber hinaus sind Gespräche z.B. mit Klassenlehrenden oder Fachlehrenden jederzeit möglich und erwünscht.

Ausbildungsziel

Die Ausbildung in der generalistischen Pflegehilfe insbesondere dazu befähigen, Pflegefachpersonen bei der Erfüllung pflegerischer Aufgaben von Menschen verschiedener Altersstufen zu unterstützen. Pflegehelfende arbeiten im Team mit Pflegefachpersonen der ambulanten sowie stationären Akut- und Langzeitpflege, zudem wirken sie bei der Versorgung und Betreuung von zu pflegenden Menschen mit.

Die Ausbildung vermittelt Kompetenzen für eine qualifizierte Mitwirkung bei der von pflegeprozessverantwortlichen Fachpersonen geplanten Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen in akut- und langzeitstationären sowie ambulanten Einrichtungen. Die Mitwirkung umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen verschiedener Altersgruppen, einschließlich der Begleitung in der Sterbephase. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen, religiösen und weltanschaulichen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

Die Ausbildung vermittelt insbesondere die beruflichen Handlungskompetenzen, um unter Prozessverantwortung einer Pflegefachperson selbständig folgende Maßnahmen und Tätigkeiten durchzuführen:

1. körperbezogene Pflegemaßnahmen unter aktivierender Einbindung der Ressourcen der zu versorgenden Personen,
2. Unterstützung der zu versorgenden Personen bei der Lebensgestaltung im Alltag und bei der Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,
3. Mitwirkung bei der Durchführung von gesundheitsfördernden, vorbeugenden und rehabilitativen Maßnahmen,
4. Unterstützung des Pflegeprozesses durch eigene Beobachtungen, Informationsweitergabe und selbständige Dokumentation der eigenen Tätigkeiten,
5. Mitwirkung an qualitätssichernden Maßnahmen,
6. Erkennen von Notfallsituationen und Einleitung von Ersthelfermaßnahmen bis zum Eintreffen von Fachpersonen,
7. Erkennen von Beratungsbedarfen und Mitwirkung an der Gestaltung von Beratungsprozessen der zu versorgenden Personen und ihren Bezugspersonen und
8. Verrichtung von ausgewählten ärztlich veranlassten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen. (§ 2 APrVgePflHi)

Pflichten der Schüler

Die Auszubildenden haben sich zu bemühen, die in § 2 genannten Kompetenzen zu erwerben (Pflichten der praktischen Ausbildung), um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Berufsfachschule teilzunehmen,
2. die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen,
4. die für Beschäftigte geltenden Vorschriften über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren und
5. die Rechte der zu pflegenden Menschen zu achten. (§ 15 APrVgenPflHi)

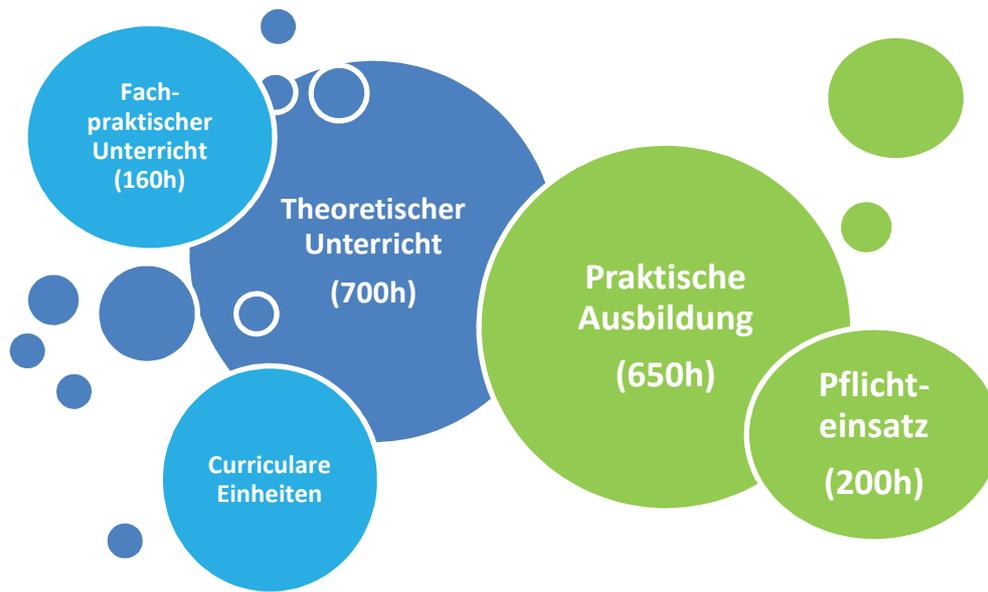
Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung

1. Der Träger der praktischen Ausbildung hat die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann. Er hat zu gewährleisten, dass die erforderlichen Einsätze der praktischen Ausbildung durchgeführt werden können.
2. Der Träger der praktischen Ausbildung hat den Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
3. Die Auszubildenden sind für die Teilnahme an den Ausbildungsveranstaltungen der Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe und für die Teilnahme an den Prüfungen freizustellen; bei der Gestaltung der Ausbildung ist auf die erforderlichen Lern- und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
4. Der Träger der praktischen Ausbildung darf den Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und dem Ausbildungsstand der Auszubildenden entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen die physischen und psychischen Kräfte der Auszubildenden angemessen berücksichtigen. (§ 16 Abs. 1-4 APrVgenPflHi)

Dauer und Struktur der Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt kompetenzorientiert im Wechsel von Unterricht und praktischer Ausbildung. Sie dauert in der Regelform unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform zwölf Monate. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

Die Ausbildung umfasst sowohl theoretischen und praktischen Unterricht von mindestens 700 Stunden. Dies beinhaltet mindestens 160 Stunden an fachpraktischem Unterricht sowie die praktische Ausbildung von mindestens 850 Stunden. Innerhalb der praktischen Ausbildung müssen mindestens 200 Stunden bei einer weiteren Einrichtung (Krankenhaus, stationäre Pflegeeinrichtung oder ambulanten Pflegeeinrichtung) absolviert werden. (§ 3 Abs. 1-2 APrVgePflHi)



Ludovica Draga, Klinken des Landkreises Lörrach

Stundenverteilung im Rahmen des theoretischen und praktischen Unterrichts

	Kompetenzbereich	Stunden
I	Pflegebedarfe erkennen und Pflegeprozesse in stabilen Pflegesituationen gestalten und durchführen	320
II	Menschen bei der selbstständigen Lebensgestaltung unterstützen und ihre Gesundheit fördern	180
III	Intra- und interprofessionelles Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien mitgestalten und reflektieren	100
IV	Kommunikation und Interaktion situationsorientiert gestalten	100
	Gesamt	700
	davon fachpraktischer Unterricht	160

Der theoretische und praktische Unterricht wird an der Mathilde-Planck-Schule Lörrach absolviert. Im ersten Schulhalbjahr findet der Unterricht mittwochs und donnerstags statt. Im zweiten Halbjahr kommt zusätzlich der Freitag als Schultag hinzu.

Kompetenzen für den Unterricht sowie für die praktische Ausbildung

<p>I Pflegebedarfe erkennen und Pflegeprozesse in stabilen Pflegesituationen gestalten und durchführen</p> <p>Die Absolventen</p> <p>a) führen körperbezogene, Pflegemaßnahmen auf Grundlage der Pflegeplanung in stabilen Pflegesituationen sicher durch und beziehen dabei die pflegerisch zu versorgenden Menschen unter Einbindung ihrer Ressourcen aktivierend in die Pflegehandlung ein,</p> <p>b) wirken im Pflegeprozess durch Weitergabe der eigenen Beobachtungen und der in der pflegerischen Kommunikation erhaltenen Informationen an die Verantwortlichen unterstützend mit, schreiben den Pflegebericht fort und dokumentieren die eigenen Tätigkeiten und Beobachtungen selbstständig,</p> <p>c) erkennen Notfallsituationen und Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung rechtzeitig und handeln insbesondere durch Einleiten lebensrettender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen von Fachpersonen zielgerichtet,</p> <p>d) pflegen und betreuen Menschen und ihr Umfeld in der Endphase ihres Lebens unterstützend,</p> <p>e) Beziehen Bezugspersonen in ihre pflegerische Versorgung ein.</p>
<p>II Menschen bei der selbstständigen Lebensgestaltung unterstützen und ihre Gesundheit fördern</p> <p>Die Absolventen</p> <p>a) unterstützen pflegerisch zu versorgende Menschen diversitätssensibel bei der Lebensgestaltung im Alltag und bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit,</p> <p>b) stärken die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Autonomie von pflegerisch zu versorgenden Menschen,</p> <p>c) unterstützen pflegerisch zu versorgende Menschen unter Beachtung wesentlicher Maßnahmen der Gesundheitsförderung,</p> <p>d) beziehen Bezugspersonen in die Lebensgestaltung mit ein.</p>
<p>III Intra- und interprofessionelles Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien mitgestalten und reflektieren</p> <p>Die Absolventen</p> <p>a) arbeiten im intra- und interprofessionellen Team gemäß dem Berufsbild und der damit verbundenen Rolle im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung formeller und informeller Normen mit,</p> <p>b) führen ausgewählte, ärztlich veranlasste diagnostische und therapeutische Verrichtungen durch, insbesondere/z.B.: Messung von Vitalzeichen, Körpergewicht, Körpergröße, Blutzuckermessung, subkutane Injektionen, Verabreichung von Medikamenten, Anziehen von Kompressionsstrümpfen</p> <p>c) respektieren gesellschaftliche und berufsethische Grundsätze und integrieren diese in ihre tägliche Arbeit.</p>
<p>IV Kommunikation und Interaktion situationsorientiert gestalten</p> <p>Die Absolventen</p> <p>a) stellen Kontakte mit pflegerisch zu versorgenden Menschen und ihren Bezugspersonen her und pflegen mit ihnen einen respektvollen Umgang,</p> <p>b) wenden die Grundprinzipien der Kommunikation und Interaktion reflektiert an,</p> <p>c) erkennen sich abzeichnende oder bestehende Konflikte im Berufsfeld und wenden grundlegende Prinzipien der Konfliktlösung an,</p> <p>d) arbeiten unter Reflektion der Situation, der eigenen Rolle und der Person im Team mit,</p> <p>e) erkennen Beratungsbedarf und arbeiten an der Gestaltung von Beratungsprozessen mit.</p>

Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung ist durch eine Bescheinigung der Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe zu bestätigen (s. Anhang *Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme und über die Vornoten*).

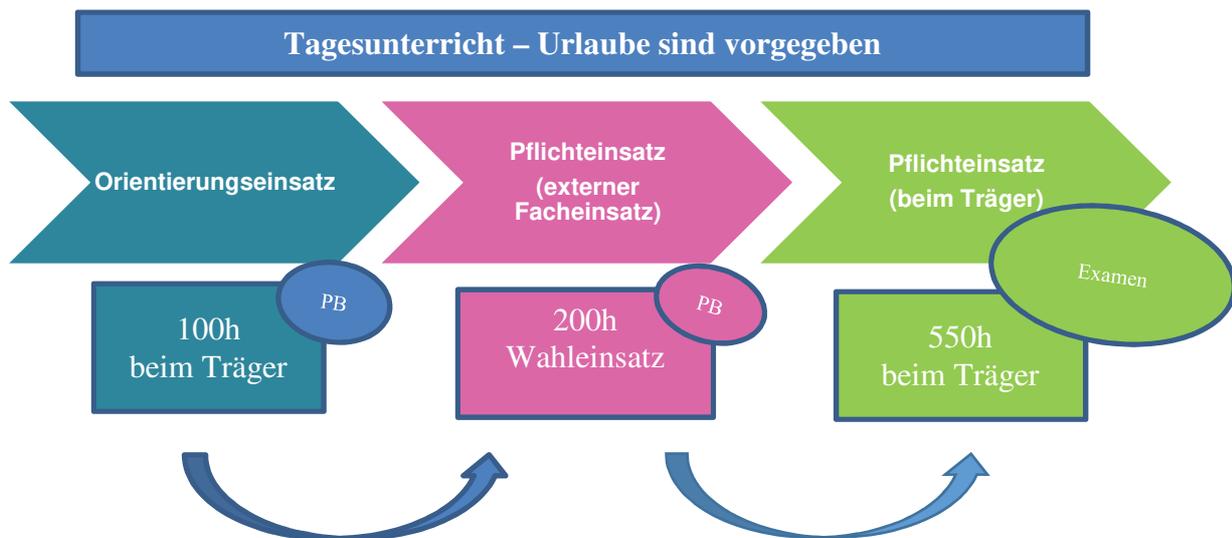
Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung

I. Orientierungseinsatz	
Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	100
II. Pflichteinsatz	
1. Pflichteinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung	550
2. Pflichteinsatz in einem zweiten Versorgungsbereich (externer Facheinsatz)	200
Gesamt	850

Praxiseinsätze

Die Übersicht über die Praxiseinsätze wird vom Träger der praktischen Einrichtung erstellt und ist individuell für jede/n Auszubildende/n. Die Praxiseinsätze und Schulblöcke werden zu Beginn der Ausbildung festgelegt und gelten für den gesamten Ausbildungszeitraum.

Die praktische Ausbildung beginnt mit dem Orientierungseinsatz beim Träger der Ausbildung. Darauf folgen zwei Pflichteinsätze, zunächst in einem zweiten Versorgungsbereich (externer Facheinsatz) und anschließend wieder beim Träger der praktischen Einrichtung.



Ludovica Draga, Klinken des Landkreises Lörrach

Wahlrecht – siehe § 5 Abs. 2 APrVgePflHi

Die praktische Ausbildung findet in zwei von drei der nachgenannten Versorgungsbereiche in stationären Einrichtungen der allgemeinen Akutpflege, der allgemeinen Langzeitpflege oder in der ambulanten Pflege statt.

Bitte kreuzen Sie an, für welche beiden Versorgungsbereiche Sie sich verbindlich entscheiden:

- Akutpflege (Krankenhaus)
- allgemeinen Langzeitpflege (stationäre Pflegeeinrichtung)
- ambulante Pflegeeinrichtung

Erklärung der verschiedenen Versorgungsbereiche

Stationär bedeutet die Aufnahme eines Patienten oder einer Patientin in eine Versorgungseinrichtung (wie z.B. ein Krankenhaus oder ein Pflegeheim) für 24 Stunden täglich. Dagegen bleibt die pflegebedürftige Person bei der ambulanten (häuslichen) Pflege in ihrer gewohnten Umgebung und wird zu Hause versorgt.

Akutpflege

Im Krankenhaus treffen Pflegende auf Patienten unterschiedlichen Alters, die aufgrund ihrer Diagnosen unter unterschiedlichen Einschränkungen, Verletzungen und vielleicht unter Schmerzen leiden.

Allgemeine Langzeitpflege

Die allgemeine Langzeitpflege, also die Versorgung in einer stationären Pflegeeinrichtung bedeutet, dass die zu pflegende Person rund um die Uhr beaufsichtigt, von professionellen Pflegekräften versorgt und voll gepflegt werden. Stationäre Pflegeeinrichtungen können z. B. ein Pflegeheim für Senioren oder ein Behindertenwohnheim sein.

Ambulante Pflegeeinrichtung

Ambulante Pflegedienste versorgen die zu pflegende Person in ihrer gewohnten Umgebung und ermöglichen so ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden mit der Sicherheit einer professionellen Pflege.

Ort, Datum: _____

Unterschrift der/des Auszubildenden: _____

Praxisanleitung

Die Pflegeeinrichtungen stellen für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung der oder des Auszubildenden im Umfang von mindestens 10 Prozent der während des jeweiligen Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit durch eine geeignete Pflegefachperson sicher. Die Pflegeeinrichtung informiert die Schule sowie den Auszubildenden, wer als praxisanleitende Person für sie verantwortlich ist. (§ 7 APrVgenPflHi)

Die praxisanleitende Person stellt über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt eine Bescheinigung aus (s. Anhang *Bescheinigung der Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt*). Hier ihr sind Angaben über die Dauer der Ausbildung, die Ausbildungsbereiche, über Fehlzeiten der oder des Auszubildenden, die Praxisanleiterstunden sowie die Benotung einzutragen. Die Bescheinigung ist spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Ausbildungsabschnittes der Mathilde-Planck-Schule vorzulegen. Die oder der Auszubildende erhält davon zeitgleich eine Abschrift. (§ 5 Abs. 5 APrVgenPflHi)

Für einen Austausch zwischen praxisanleitenden Personen und Lehrer*innen der Berufsfachschule finden regelmäßige Praxisanleitertreffen in den Räumlichkeiten der Mathilde-Planck-Schule statt.

Informationen zu den Leistungsnachweisen im theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule

Für den Kompetenzbereich I sind mindestens drei benotete Leistungsnachweise, davon zwei als schriftliche Aufsichtsarbeit im Umfang von mindestens 60 Minuten, zu erbringen. Aus den Kompetenzbereichen II bis IV sind mindestens zwei benotete Leistungsnachweise zu erbringen. Die Note für die mit „RL/REK“ und „D“ gekennzeichneten Kompetenzen ist nachrichtlich im Zeugnis jeweils an der vorgesehenen Stelle auszuweisen. (§ 4 Abs. 3 APrVgenPflHi)

Benotung des theoretischen und praktischen Unterrichts:
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Kompetenzbereich I: 3 benotete Leistungsnachweise• Kompetenzbereiche II-IV: mindestens 2 benotete Leistungsnachweise |
|---|

Informationen zu den Leistungsnachweisen in der praktischen Ausbildung

Die Praxisbegleitung

Im Verlauf der praktischen Ausbildungsphasen müssen verschiedene Leistungsnachweise erbracht werden. Die Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe stellt für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung der Auszubildenden in den ausbildenden Einrichtungen durch Lehrkräfte sicher. Die Aufgabe der Lehrkräfte ist es, in Zusammenarbeit mit den praxisanleitenden Fachkräften der Einrichtung, die Auszubildenden fachlich zu beraten, zu betreuen und zu beurteilen (Praxisbegleitung). (§ 5 Abs. 3 APrVgenPflHi)

Je auszubildende Person sollen mindestens je eine Praxisbegleitung beim Träger der praktischen Ausbildung und bei der weiteren Einsatzstelle erfolgen. Die an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen unterstützen die Berufsfachschule bei der Durchführung der Praxisbegleitung. Die praxisbegleitende Lehrkraft bewertet im Benehmen mit der praxisanleitenden Fachkraft die von den Auszubildenden erbrachten Leistungen.

Zusätzlich zur Praxisbegleitung bieten Praxisbegleitende den Auszubildenden eine Fallbesprechung an, die im Umfang von 45 Minuten je auszubildender Person durchgeführt wird. Die angemessene Vertraulichkeit und Sicherheit der personenbezogenen Daten sind zu gewährleisten. (§ 5 Abs. 4 APrVgenPflHi)

Benotung der praktischen Ausbildung:

- 2 benotete Praxisbegleitungen
- Eine Fallbesprechung
- Noten der Einrichtungen der besuchten Versorgungsbereiche (s. Anlage *Bescheinigung der Einrichtung über den bei ihr durchgeführten Ausbildungsabschnitt*)

Das arithmetische Mittel der beiden Praxisbegleitungen, der Fallbesprechung und der drei besuchten Versorgungsbereiche, bilden die Vornoten für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung. (§ 28 Abs. 5 APrVgenPflHi)

Hinweise zur Benotung

Leistungen werden wie folgt bewertet:

sehr gut	1	Eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Schüler durch seinen Wissensumfang, durch besondere Selbstständigkeit sowie durch Sorgfalt der Ausführungen und positive Verhaltensweisen über die Note „gut“ hinausragt.
gut	2	Eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht. Der Schüler mit der Note „gut“ muss Selbstständigkeit im Denken und Handeln erkennen lassen, angemessene Aufgaben muss er zuverlässig und im Wesentlichen fehlerfrei erledigen. Die Verhaltensweisen sollen dem in der Pflege üblichen Standard entsprechen.
befriedigend	3	Eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht. Dies ist der Fall, wenn der Schüler übertragene Aufgaben weitgehend ordentlich erledigt und gröbere Fehler vermeidet. Diese Note bringt Zufriedenheit mit der Leistung und den Verhaltensweisen zum Ausdruck.
ausreichend	4	Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten. „Ungenügend“ ist auch zu erteilen, wenn für die Veränderung von negativen Verhaltensweisen keine Einsicht zu erkennen ist. Die Schule ist umgehend zu informieren. Ebenfalls müssen arbeitsrechtliche Konsequenzen erwogen werden

Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil. Die zu prüfende Person legt die Prüfung bei der Berufsfachschule für generalistische Pflegehilfe ab, an der sie die Ausbildung abschließt. Der praktische Teil der Prüfung wird in der Regel beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt. (§ 24 Abs. 1-3 APrVgenPflHi)

Die Vornoten werden den Auszubildenden spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Prüfungsteils mitgeteilt. Die jeweilige Vornote wird bei der Bildung der Gesamtnote des schriftlichen, des mündlichen und des praktischen Teils der Prüfung mit einem Anteil von 25 Prozent berücksichtigt. (§ 28 Abs. 5-6 APrVgenPflHi)

Schriftlicher Teil der Prüfung

Die schriftliche Prüfung erfolgt im Kompetenzbereich I. Die Arbeitszeit der schriftlichen Prüfung beträgt 120 Minuten. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht wird. (§ 29 Abs. 1, 5 APrVgenPflHi)

Mündlicher Teil der Prüfung

Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche II bis IV. Die zu prüfenden Personen werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Prüfung soll für jede zu prüfende Person 15 Minuten dauern. Eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht ist zu gewährleisten. (§ 30 Abs. 1-2 APrVgenPflHi)

Praktischer Teil der Prüfung

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die vier Kompetenzbereiche und besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und der praktischen Durchführung im Umfang von insgesamt höchstens 150 Minuten. Für die schriftliche Ausarbeitung und die Abnahme der Prüfung stehen zwei aufeinander folgende Werktage zur Verfügung; davon 45 bis 60 Minuten zur Erarbeitung eines Ablaufplans auf der Grundlage einer Pflegeplanung sowie 75 bis höchstens 90 Minuten für die praktische Durchführung. Die Prüfung erstreckt sich auf die Pflege eines Menschen in einer stabilen Pflegesituation. Die Auswahl der zu pflegenden Person erfolgt durch die Praxisanleitung, welche die Auszubildende oder den Auszubildenden überwiegend betreut hat. Die Einwilligung der zu pflegenden Person ist einzuholen.

In einem Prüfungsgespräch hat die zu prüfende Person ihr Pflegehandeln zu erläutern, zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Dabei ist nachzuweisen, dass sie in der Lage ist, die während der Ausbildung erworbenen Kompetenzen in der beruflichen Praxis anzuwenden sowie befähigt ist, die Aufgaben nach § 2 Absatz 3 (Ziele der praktischen Ausbildung) auszuführen. (§ 31 Abs. 1-2 APrVgenPflHi)

Anrechnung von Fehlzeiten

Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet:

- Urlaub einschließlich Bildungsurlaub,
- Fehlzeiten wegen Krankheit oder aus anderen, von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Gründen bis zu 10 Prozent des Mindestunterrichts des theoretischen und praktischen Unterrichts sowie bis zu 10 Prozent der Stunden im Rahmen der praktischen Ausbildung, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Einsatzes nicht überschreiten, und
- Fehlzeiten aufgrund mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote bei Auszubildenden, die eine Gesamtdauer von 14 Wochen nicht überschreiten.

Auf Antrag kann die obere Schulaufsichtsbehörde auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigen, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels durch die Anrechnung nicht gefährdet wird. Ist eine Anrechnung von Fehlzeiten nicht möglich, kann die Ausbildungsdauer entsprechend verlängert werden. (§ 13 Abs. 1 APrVgenPflHi)

Der Jahresurlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit (= Schulferien – siehe Homepage Mathilde-Planck-Schule) von den Pflegeeinrichtungen zu gewähren.

Fehltage:

Bei **Krankheit** entschuldigen sich die Auszubildenden vor Dienstbeginn in der Praxisstelle **und** vor Schulbeginn in der Schule. Die schriftliche Entschuldigung muss **spätestens am dritten Schultag** in der Schule vorliegen.

Probezeit

Die Probezeit des Ausbildungsverhältnisses beträgt vier Monate. (§ 18 APrVgenPflHi)

Kalender 2024

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mo Neujahr ¹	1 Do	1 Fr	1 Mo Ostermontag ¹⁴	1 Mi Tag der Arbeit	1 Sa	1 Mo ²⁷	1 Do Orientierungseinsatz	1 So	1 Di	1 Fr Allerheiligen	1 So 1. Advent
2 Di	2 Fr	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 Mo ³⁶	2 Mi Päd. Tag	2 Sa	2 Mo ⁴⁹
3 Mi	3 Sa	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo ²³	3 Mi	3 Sa	3 Di	3 Do Tag der Dt. Einheit	3 So	3 Di
4 Do	4 So	4 Mo ¹⁰	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Mi	4 Fr Brückentag	4 Mo ⁴⁵	4 Mi
5 Fr	5 Mo ⁶	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo ³²	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Do
6 Sa Heilige Drei Könige	6 Di	6 Mi	6 Sa	6 Mo ¹⁹	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Fr
7 So	7 Mi	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Sa	7 Mo ⁴¹	7 Do	7 Sa
8 Mo ²	8 Do	8 Fr	8 Mo ¹⁵	8 Mi	8 Sa	8 Mo ²⁸	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So
9 Di	9 Fr	9 Sa	9 Di	9 Do Christi Himmelf.	9 So	9 Di	9 Fr	9 Mo ³⁷	9 Mi	9 Sa	9 Mo ⁵⁰
10 Mi	10 Sa	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo ²⁴	10 Mi	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Di
11 Do	11 So	11 Mo ¹¹	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Mi 1. Schultag	11 Fr	11 Mo ⁴⁶	11 Mi
12 Fr	12 Mo Rosenmontag ⁷	12 Di	12 Fr	12 So Muttertag	12 Mi	12 Fr	12 Mo ³³	12 Do Schule	12 Sa	12 Di	12 Do
13 Sa	13 Di	13 Mi	13 Sa	13 Mo ²⁰	13 Do	13 Sa	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr
14 So	14 Mi	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi	14 Sa	14 Mo ⁴²	14 Do	14 Sa
15 Mo ³	15 Do	15 Fr	15 Mo ¹⁶	15 Mi	15 Sa	15 Mo ²⁹	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Di	16 Fr	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 Mo ³⁸	16 Mi	16 Sa	16 Mo ⁵¹
17 Mi	17 Sa	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo ²⁵	17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di
18 Do	18 So	18 Mo ¹²	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo ⁴⁷	18 Mi
19 Fr	19 Mo ⁸	19 Di	19 Fr	19 So Pfingsten	19 Mi	19 Fr	19 Mo ³⁴	19 Do	19 Sa	19 Di	19 Do
20 Sa	20 Di	20 Mi	20 Sa	20 Mo Pfingstmontag ²¹	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Fr
21 So	21 Mi	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Sa	21 Mo ⁴³	21 Do	21 Sa
22 Mo ⁴	22 Do	22 Fr	22 Mo ¹⁷	22 Mi	22 Sa	22 Mo ³⁰	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 So
23 Di	23 Fr	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di	23 Fr	23 Mo ³⁹	23 Mi	23 Sa	23 Mo Weihnachtsferi- ⁵²
24 Mi	24 Sa	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo ²⁶	24 Mi	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Di Heiligabend
25 Do	25 So	25 Mo ¹³	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo ⁴⁸	25 Mi 1. Weihnachtstag
26 Fr	26 Mo ⁹	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo ³⁵	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Do 2. Weihnachtstag
27 Sa	27 Di	27 Mi	27 Sa	27 Mo ²²	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Fr	27 So Ende der Sommerzeit	27 Mi	27 Fr
28 So	28 Mi	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Sa	28 Mo Herbstferien ⁴⁴	28 Do	28 Sa
29 Mo ⁵	29 Do	29 Fr Karfreitag	29 Mo ¹⁸	29 Mi	29 Sa	29 Mo ³¹	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So
30 Di		30 Sa	30 Di	30 Do Fronleichnam	30 So	30 Di	30 Fr	30 Mo ⁴⁰	30 Mi	30 Sa	30 Mo ¹
31 Mi		31 So Beginn der Sommerzeit		31 Fr		31 Mi	31 Sa		31 Do Reformationstag		31 Di Silvester

Kalender 2025

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Mi Neujahr ¹	1 Sa	1 Sa	1 Di	1 Do Tag der Arbeit	1 So	1 Di	1 Fr	1 Mo ³⁶	1 Mi	1 Sa Allerheiligen	1 Mo ⁴⁹
2 Do	2 So	2 So	2 Mi	2 Fr Brückentag	2 Mo ²³	2 Mi	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di
3 Fr	3 Mo ⁶	3 Mo Faschingsferien ¹⁰	3 Do	3 Sa	3 Di	3 Do	3 So	3 Mi	3 Fr Tag der DL Einheit	3 Mo ⁴⁵	3 Mi
4 Sa	4 Di	4 Di Fastnacht	4 Fr	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo ³²	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do
5 So	5 Mi	5 Mi	5 Sa	5 Mo ¹⁹	5 Do	5 Sa	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr
6 Mo Hl. Drei Könige ²	6 Do	6 Do	6 So	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Sa	6 Mo ⁴¹	6 Do	6 Sa
7 Di	7 Fr	7 Fr	7 Mo ¹⁵	7 Mi	7 Sa	7 Mo ²⁸	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So
8 Mi	8 Sa	8 Sa	8 Di	8 Do	8 So Pfingsten	8 Di	8 Fr	8 Mo ³⁷	8 Mi	8 Sa	8 Mo ⁵⁰
9 Do	9 So	9 So	9 Mi	9 Fr	9 Mo Pfingstmontag ²⁴	9 Mi	9 Sa	9 Di	9 Do	9 So	9 Di
10 Fr	10 Mo ⁷	10 Mo ¹¹	10 Do	10 Sa Muttertag	10 Di Pfingstferien	10 Do	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo ⁴⁶	10 Mi
11 Sa	11 Di	11 Di	11 Fr	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo ³³	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Do
12 So	12 Mi	12 Mi	12 Sa	12 Mo ²⁰	12 Do	12 Sa	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Fr
13 Mo ³	13 Do	13 Do	13 So	13 Di	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Sa	13 Mo ⁴²	13 Do	13 Sa
14 Di	14 Fr	14 Fr	14 Mo Osterferien ¹⁶	14 Mi	14 Sa	14 Mo ²⁹	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 So
15 Mi	15 Sa	15 Sa	15 Di	15 Do	15 So	15 Di	15 Fr	15 Mo ³⁸	15 Mi	15 Sa	15 Mo ⁵¹
16 Do	16 So	16 So	16 Mi	16 Fr	16 Mo ²⁵	16 Mi	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di
17 Fr	17 Mo ⁸	17 Mo ¹²	17 Do	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo ⁴⁷	17 Mi
18 Sa	18 Di	18 Di	18 Fr Karfreitag	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo ³⁴	18 Do	18 Sa	18 Di	18 Do
19 So	19 Mi	19 Mi	19 Sa	19 Mo ²¹	19 Do Fronleichnam	19 Sa	19 Di	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Fr
20 Mo ⁴	20 Do	20 Do	20 So Ostern	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi	20 Sa	20 Mo ⁴³	20 Do	20 Sa
21 Di	21 Fr	21 Fr	21 Mo Ostermontag ¹⁷	21 Mi	21 Sa	21 Mo ³⁰	21 Do	21 So	21 Di	21 Fr	21 So
22 Mi	22 Sa	22 Sa	22 Di	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 Mo ³⁹	22 Mi	22 Sa	22 Mo ⁵²
23 Do	23 So	23 So	23 Mi	23 Fr	23 Mo ²⁶	23 Mi	23 Sa	23 Di	23 Do	23 So	23 Di
24 Fr	24 Mo ⁹	24 Mo ¹³	24 Do	24 Sa	24 Di	24 Do	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo ⁴⁸	24 Mi Heiligabend
25 Sa	25 Di	25 Di	25 Fr	25 So	25 Mi	25 Fr	25 Mo ³⁵	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do 1. Weihnachtstag
26 So	26 Mi	26 Mi	26 Sa	26 Mo ²²	26 Do	26 Sa	26 Di	26 Fr	26 So Ende der Sommerzeit	26 Mi	26 Fr 2. Weihnachtstag
27 Mo ⁵	27 Do	27 Do	27 So	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Sa	27 Mo ⁴⁴	27 Do	27 Sa
28 Di	28 Fr	28 Fr	28 Mo ¹⁸	28 Mi	28 Sa	28 Mo ³¹	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So
29 Mi		29 Sa	29 Di	29 Do Christi Himmelfahrt	29 So	29 Di	29 Fr	29 Mo ⁴⁰	29 Mi	29 Sa	29 Mo ¹
30 Do		30 So Beginn der Sommerzeit	30 Mi	30 Fr Brückentag	30 Mo ²⁷	30 Mi Schuljahresende	30 Sa	30 Di	30 Do	30 So 1. Advent	30 Di
31 Fr		31 Mo ¹⁴		31 Sa		31 Do	31 So		31 Fr Reformationstag		31 Mi Silvester



MATHILDE-PLANCK-SCHULE LÖRRACH

Wintersbuckstraße 5
79539 Lörrach

☎ 07621 429-2000

✉ info@mpsloe.de

🌐 www.mpsloe.de